Amtsblatt
für den Landkreis Laufen

Nr. 16 — Laufen, 19. Juni 1972

Inhaltsübersicht:

Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Vollzug des Naturschutzgestzes; Verordnung des Landkreises Laufen zum Schutze des Leitgeringer Sees und der ihn umgebenden Landschaft 89

Vollzug des Naturschutzgesetzes; Verordnung des Landkreises Laufen zum Schutze des Waginger- und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft 91

Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Röntgenreihenuntersuchung 1972 im Landkreis Laufen 92

Apothekenwesen; Dienstbereitschaft der Johannis-Apotheke in Mitterfelden 93

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen; Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Palling (Landkreis Laufen) 93

Finanz- und Steuerverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leobendorfer Gruppe für das Rechnungsjahr 1972 93

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Vollzug des Naturschutzgesetzes; Verordnung des Landkreises Laufen zum Schutze des Leitgeringer Sees und der ihn umgebenden Landschaft

Bekanntm. vom 8. 6. 1972 Nr. II/7 - 324

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 70 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Laufen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Juni 1972 Nr. II A 4 — 8459 Lau 2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

(1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Asten und der Stadt Tittmoning werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unterstellt. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet rings um den Leitgeringer See sowie die innerhalb dieses Gebietes gelegene Wasserfläche.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt: An der B 20 entlang der Flurstücke Nr. 672, 672/3 und 670 der Gemarkung Asten verläuft die Grenze bis zur Gemeindegrenze Asten-Tittmoning. In westlicher und südwestlicher Richtung bildet die Gemeindegrenze Asten-Tittmoning bis zur südöstlichen Spitze des Flurstückes Nr. 668/2 der Gemarkung Asten die Grenze. In südwestlicher Richtung vorbei an den Flurstücken Nr. 1765 und 1767/2 der Gemarkung Kirchheim und entlang der Südseite des Flurstückes Nr. 1767/2 der Gemarkung Kirchheim und der Südostgrenze des Flurstückes Nr. 1764/1 der Gemarkung Kirchheim verläuft die Grenze nach Süden, östlich der Flurstücke Nr. 1760, 1758, 1757/2 und 1757 der Gemarkung Kirchheim bis zur Gemeindeverbindungsstraße Traßmiething—Leitgering und entlang dieser Straße und der Südgrenze der Flurstücke Nr. 1757, 1747, 1744, 1737, 1738, 1617/3 und der nördlich der Straße liegenden Teilfläche des Flurstückes Nr. 1617/2 der Gemarkung Kirchheim, sodann entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 816 und der Westgrenze der Flurstücke Nr. 845, 846, 647 und 648 der Gemarkung Asten. Die Ortsdurchfahrt von Leitgering und die Straße nach Moos entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 645, 645/2, 632, 629 und der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 628, 702, 697, 660, 677 und 674 der Gemarkung Asten grenzen den nördlichen Teil des Schutzgebietes ab.

Ab Moos bilden die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 621/1 und 673/1 der Gemarkung Asten, die südlichen und östlichen Grundstücksgrenzen des Flurstückes Nr. 673/1 und die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 673 und 672 der Gemarkung Asten die Grenze.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 eingetragen, die beim Landratsamt zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aufliegt. Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in Abs. 3 enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

(5) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, BGBl. I S. 341).

§ 2

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnispflicht (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung — BayBO) in der Fassung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263), auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu zählen insbesondere
   a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
   b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Betonsäulen erstellt werden;
   c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Boots- und Badestegen sowie Uferschutzbauten;
3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung des Landratsamtes ausgewiesenen Plätze;
4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
5. die Anlegung und Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Schilfgürtel, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäumen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hekken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang; Kahlhieben stehen Lichthauungen gleich, die mehr als die Hälfte der Bestockung entfernen;
8. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
9. das Befahren des Leitgeringer Sees mit durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen; hierzu zählen nicht Segelboote, deren Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird;
10. das Befahren der Wasserfläche mit Wohn- und Hausbooten und deren Verankerung;
11. das Ausüben des Wasserskisportes;
12. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit dem Landratsamt zugelassenen Plätzen;
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen und Plakaten, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
14. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
15. die Änderung der Kulturart.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1, 10 und 11 ist die Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — zu hören.

(4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

(1) Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — zu hören.

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei; Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 15 enthaltene Regelung bleibt jedoch bestehen.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben, soweit sie unter der Aufsicht der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden.

(3) Fernmelde- und energiewirtschaftliche Anlagen; Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen bestehenden Fernmeldeanlagen und der von der Energieversorgung Ostbayern AG betriebenen Netzanlagen.

(4) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7

Ahndungsvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung können nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße geahndet werden. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Die Kreisverordnung zum Schutze des Abtsdorfer-, Waginger-, Tachinger-, Leitgeringer- und Weidsees und der sie umgebenden Landschaft vom 13. 2. 1961 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Laufen vom 9. 6. 1961 Nr. 14) tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Schutz des Leitgeringer Sees bezieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Laufen folgenden Tag in Kraft.

Laufen, 8. Juni 1972

Landratsamt

Kreuzpointner, Landrat

(EAPl. 324)

§ 2

Änderung von Landschaftsschutzverordnungen des ehemaligen Landkreises Laufen

1. § 7 der Verordnung zum Schutze des Leitgeringer Sees und der ihn umgebenden Landschaft vom 8.6.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen S. 89) erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Veränderungen vornimmt,
b) entgegen § 3 ohne Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein Veränderungen oder sonstige erlaubnispflichtige Handlungen vornimmt,
c) die in § 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
d) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Traunstein Veränderungen vornimmt oder sonstige Handlungen durchführt,
e) Auflagen nach § 5 Abs. 2, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht erfüllt.